



BEPS 2.0

Das 2-Säulen-Konzept

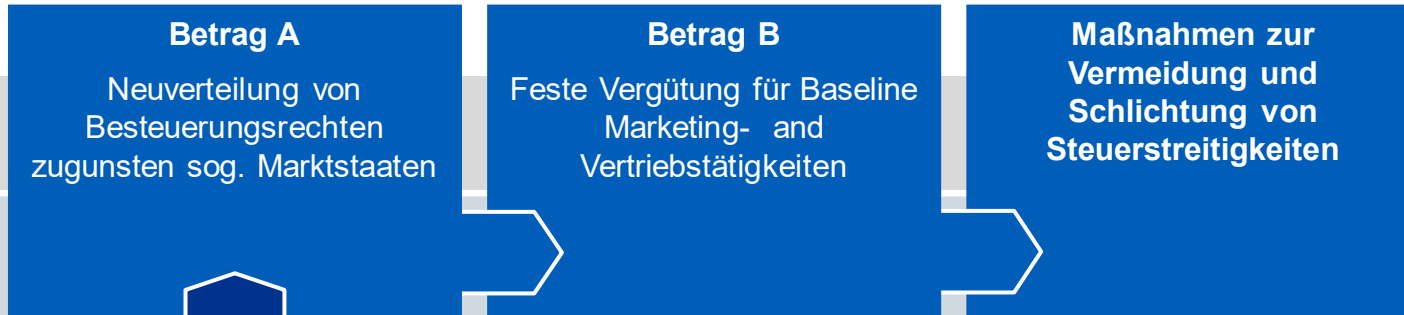
—

KPMG Task Force “BEPS 2.0 & Digitales”



BEPS 2.0 - die wichtigsten Aspekte

1



BEPS 2.0

„Addressing the tax challenges of the digitalization of the economy“

2



Pillar I - Anwendungsbereich und Kernpunkte

A

„In-Scope“ Definition



- Betroffen sind multinationale Unternehmen mit einem **globalen Umsatz von 20 Mrd. Euro** sowie einer **Profitabilität vor Steuern von über 10%**. Reduzierung auf 10 Mrd. Euro nach 7 Jahren.
- Der derzeitige Wortlaut legt nahe, dass auch Unternehmen, die auf Gesamtkonzernebene eine Profitabilität unter 10 % aufweisen, betroffen sein könnten, soweit ein im Rahmen des Jahresabschlusses veröffentlichtes Segment diese Kriterien erfüllt.
 - Daher sollte die **Betroffenheitsanalyse auf Segmentebene** erfolgen.
- Ausgenommen werden sollen lediglich Produzenten und Verarbeiter der Rohstoffindustrie sowie regulierte Finanzdienstleistungen.

Anwendung / Umsetzung

- **25% aller Gewinne**, die die o.g. Profitabilitätsschwelle von 10% überschreiten, sollen auf die Marktstaaten **umverteilt** und dort besteuert werden, **soweit in diesen ein Umsatz von mind. 1 Mio. Euro** bzw. im Falle „kleinerer Staaten“ (BIP < 40 Mrd. Euro) **250.000 Euro** erzielt wird.
- Aufhebung von bereits implementierten lokalen Digitalsteuern sowie keine Einführung neuer lokalen Digitalsteuern



B

Definition



Betrag B zielt auf eine **standardisierte Vergütung für „Baseline“ Marketing- und Vertriebstätigkeiten** ab. Ein finales Konzept soll bis Ende 2022 veröffentlicht werden.

Pillar II - Anwendungsbereich und Kernpunkte

Absicht und Betroffenheit



- Mit Hilfe der sog. Globalen Anti-Base-Erosion-Regeln („GloBE-Regeln“) soll ein globales Mindestbesteuerungsniveau etabliert werden.
- Betroffen sollen multinationale Unternehmen, die konsolidierte Umsatzerlöse von min. 750 Mio. Euro aufweisen, sein. Den Staaten soll jedoch freigestellt sein, die Mindestbesteuerung auf Ebene der Konzernobergesellschaft (Income Inclusion Rule) auch anzuwenden, wenn der Konzernumsatz unter der Grenze liegt.
- Staatliche Unternehmen, Non-Profit-Organisationen, Pensions- und Investmentfonds sollen ausgenommen werden.

Aktueller Stand und Folgen

- Erwartungsgemäß und trotz einiger Widerstände haben sich die zustimmenden Mitgliedstaaten auf einen Mindeststeuersatz von 15% geeinigt.
- Die zweite Säule könnte allein oder in Kombination mit der ersten Säule einen erheblichen Einfluss auf die effektiven Steuersätze von multinationalen Konzernen haben.



Subject To Tax Rule (STTR)



- Daneben soll mit Hilfe der Subject To Tax Rule (“STTR“) Quellenstaaten ein beschränktes Besteuerungsrecht (nunmehr 9%) an Zins-, Lizenz- oder anderweitigen Zahlungen an nahestehende Personen eingeräumt werden, sofern die Zahlung unter dem Mindeststeuersatz besteuert wird.

Unser KPMG BEPS 2.0 - Beratungsansatz



Kontakt

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Andreas Ball

Partner, Corporate Tax Services

T +49 521 9631-1430

andreasball@kpmg.com

Bogdan Hansen

Senior Manager, International Transaction Tax

T +49 171 304-2305

bhinz@kpmg.com

Dr. Kai Reusch

Partner, International Transaction Tax

T +49 175 915-2197

kaireusch@kpmg.com



www.kpmg.de/socialmedia

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Felix Bußmann

Partner, Global Transfer Pricing Services

T +49 69 9587-3936

fbusmann@kpmg.com

Ina Majewski

Manager, Global Transfer Pricing Services

T +49 160 9702-1232

imajewski@kpmg.com

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.